



Stellungnahme

des

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0674
vom 21.09.04

15. Wahlperiode**

**Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

**zum
Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung
im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung
(Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG)**

BT-Drs. 15/3671

**und zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU**

„Familien entlasten statt Kinderlose bestrafen – Grundlegende Reform der Pflegeversicherung noch in dieser Wahlperiode einleiten“

BT-Drs. 15/3682

**und zum
Antrag der Fraktion der FDP**

„Familien spürbar durch einen Kinder-Bonus entlasten – Keine Beitragserhöhungen in der Sozialen Pflegeversicherung – Grundlegende Reform beginnen“

BT-Drs. 15/3683

Berlin, 22. September 2004

Der bpa bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Einladung zur Anhörung.

I. Vorbemerkung:

Bereits zum Zeitpunkt der Einführung der sozialen Pflegeversicherung im Jahr 1995 war allen Fachleuten die Brisanz der demographischen Entwicklung bewusst. Diese wirkt sich nicht nur unmittelbar auf die Entwicklung der Einnahmenseite der sozialen Pflegeversicherung, sondern gleichzeitig auch auf die Ausgabenseite aus. Entscheidend ist es daher in erster Linie, die Einnahmenseite der sozialen Pflegeversicherung zu stärken; eine nachhaltige Reform zum Nulltarif ist illusorisch. Dieser Prozess erfordert jedoch die breite gesellschaftliche Unterstützung. Der bpa begrüßt daher Schritte in Richtung Verbesserung der Einnahmensituation. Nur so ist es möglich, die Erfolgsgeschichte der sozialen Pflegeversicherung – nämlich unter anderem die Versicherten vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zu bewahren- fortzuschreiben. Sollte dennoch der Fall eintreten, dass Rentner mit einer durchschnittlichen monatlichen Rente in die Sozialhilfe gedrängt werden, hätte die Pflegeversicherung ihr Ziel verfehlt.

II. Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 03.04.2001 (Az.: 1 BvR 1629/94) dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31.12.2004 eine Regelung zu treffen, die die Kindererziehungsleistung in der umlagefinanzierten sozialen Pflegeversicherung bei der Beitragsbemessung berücksichtigt. Dabei hat das Gericht dem Gesetzgeber bei der Umsetzung des Urteils ausdrücklich einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht nunmehr eine Erhöhung des Beitragssatzes für Kinderlose zum 01.01.2005 um 0,25 Beitragspunkte vor, die von dem Mitglied allein zu tragen sind. Der bpa begrüßt die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgabe als sich die Einnahmesituation der sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2005 um ca. 0,7 Mrd. Euro zusätzlich verbessern würde. Damit würde das derzeitige Defizit -im Jahr 2004 voraussichtlich 900 Millionen Euro- gemildert werden. Angesichts der demographischen Entwicklung ist der derzeitige Beitragssatz von 1,7 Prozent nicht ausreichend, um die Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung mittel- und langfristig gewährleisten zu können.

Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung sind seit deren Einführung nicht mehr erhöht worden. Damit nehmen die privaten Zuzahlungen für Pflegeleistungen stetig zu und sind mittlerweile für viele Pflegebedürftige nur mit steigenden Eigenanteilen finanzierbar. Notwendige Pflegeleistungen werden aus finanziellen Erwägungen heraus häufig nicht in Anspruch genommen. Daher ist es unabdingbar, nunmehr in eine nachhaltige Diskussion über eine umfassende Reform der sozialen Pflegeversicherung einzutreten.

Neben einer deutlichen Steigerung der Beitragssätze sind die Verschiebung von Leistungen der Krankenversicherung in die soziale Pflegeversicherung, zum Beispiel im Hilfsmittelbereich sowie im Bereich der Behandlungspflege, vom Gesetzgeber zu stoppen. Die Sachleistungen der sozialen Pflegeversicherung müssen in gleicher Höhe für ambulante und stationäre Einrichtungen gewährt werden, um den Grundsatz ambulant vor stationär zu stärken. Die soziale Pflegeversicherung benachteiligt ferner geistig behinderte und psychisch kranke und demente Menschen, weil ihr Betreuungsbedarf bei der Zuerkennung der Pflegestufe unberücksichtigt bleibt. Die soziale Pflegeversicherung muss daher die ausschließlich soma-

tische Orientierung aufheben und auch den besonderen Bedarf an Betreuung- und Kommunikation berücksichtigen. Der bpa vertritt die Auffassung, dass zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung eine Dynamisierung der Sach- und Geldleistungen dringend geboten ist.

Ferner befürwortet der bpa eine Rücknahme der beiden durch das Pflegequalitätssicherungsgesetz eingeführten Instrumente „Leistungs- und Qualitätsvereinbarung“ (§ 80a SGB XI) sowie „Leistungs- und Qualitätsnachweis“ (§ 113 SGB XI). Hierbei handelte es sich um den gut gemeinten Ansatz, die staatliche Reglementierung als Beitrag zur längerfristigen Qualitätssicherung zu verstärken. Beide haben sich in der Praxis als nicht umsetzbar erwiesen, als sie die Pflegeeinrichtungen über Gebühr regulieren und Pflegekräfte mit pflegefremden Aufgaben binden.

Der bpa unterstützt daher den vorgelegten Gesetzesentwurf und erhofft sich eine gesamtgesellschaftliche Diskussion über die erforderliche Reformierung der sozialen Pflegeversicherung.

III. Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Familien entlasten statt Kinderlose bestrafen – Grundlegende Reform der Pflegeversicherung noch in dieser Wahlperiode einleiten“

Der bpa begrüßt die Forderung, noch in dieser Wahlperiode eine umfassende Struktur- und Finanzreform der sozialen Pflegeversicherung einzuleiten. Wegen der vorzunehmenden inhaltlichen Änderungen wird auf die Ausführungen zu II. verwiesen.

IV. Antrag der Fraktion der FDP „Familien spürbar durch einen Kinder-Bonus entlasten – Keine Beitragserhöhungen in der Sozialen Pflegeversicherung – Grundlegende Reform beginnen“

Der bpa teilt den Vorschlag der Einführung eines steuerfinanzierten Kinderbonus nicht, da dieser zum einen eine Verlagerung der Finanzierungszuständigkeit darstellt, zum anderen wiederum mit einem vermeidbaren bürokratischen Mehraufwand verbunden ist. Gleichfalls nicht geteilt wird die Überlegung einer grundlegenden Reform der sozialen Pflegeversicherung hin zur privaten kapitalgedeckten Pflegeversicherung, die auch die Frage unbeantwortet läßt, wie die Übergangszeit der Kapitalstockbildung gerade vor dem Hintergrund der schwierigen Einnahmensituation zu finanzieren ist. Eine gesellschaftliche Diskussion wurde hierüber bisher noch nicht geführt. Es ist jedoch eine Tatsache, dass es mit Hilfe der sozialen Pflegeversicherung gelungen ist, viele Pflegebedürftige von der Sozialhilfe unabhängig zu machen. Insofern hat sich das umlagenfinanzierte Modell der sozialen Pflegeversicherung bewährt. Zur Sicherstellung der zukünftigen Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung ist eine Analyse der Einnahmen- und Ausgabenseite erforderlich. Der bpa ist der Auffassung, dass maßvolle Beitragssteigerungen unabdingbar sind, sich das System der sozialen Pflegeversicherung dann aber mittel- und langfristig als finanziell stabil darstellt.